

Anwälte und ihre Geschichte

Zum 140. Gründungsjahr
des Deutschen Anwaltvereins

Herausgegeben vom
Deutschen Anwaltverein

Mohr Siebeck

Zusammenführung der Anwaltschaft Ost und West

Bernhard Dombek

I. Die Zeit vor dem Mauerfall

Am 8. November 1989, also einen Tag vor der Öffnung der Berliner Mauer, trat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer (RAK) Berlin seine allmonatliche Mitgliederversammlung ab. Diskutiert wurde auch die Frage, ob auf der im März 1990 stattfindenden Mitgliederversammlung ein Referat gehalten werden sollte. Ein Vorstandsmann, einen Kollegen aus Ost-Berlin zu einem aktuellen Thema sprechen. Das Protokoll der Sitzung erklärt wörtlich:

„In der Diskussion wurde auch die Auffassung vertreten, dass es nicht erforderlich der nächsten Kammerversammlung überhaupt ein Referat halten zu lassen, da ein Problem anstehe, das dringend sei und auf allgemeines Interesse stoßen könnte.“

Ein Zeugnis einer politischen Ahnungslosigkeit, die die Vorstandsmänner der RAK Berlin damals mit den meisten Bürgern der Bundesrepublik I teilten. Dass Deutschland innerhalb von weniger als einem Jahr wiedervereinigt werden würde, sahen wohl nur wenige voraus – anscheinend auch die ehemaligen DDR. Ein großer Teil von ihnen reiste aus. Ein großer Teil der Bevölkerung demonstrierte für mehr Freiheit. Ihre Hoffnungen richteten sich auf die DDR zu reformieren und zu demokratisieren. Nach der Deutschen Wiedervereinigung wurde erst später gerufen. Unter den Ausgereisten gab es auch Juristen. Ein Jurist beschäftigte sich in der erwähnten Sitzung vom 8. November 1989 mit der Frage, ob in der DDR zugelassene Anwälte ohne weitere Prüfung in der Bundesrepublik zugelassen werden sollten. Der Vorstand verneinte dies. Er forderte zu einer Lösung nach Art der Eignungsprüfung des späteren Bundesrechts die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland.¹

Zwischen den Anwaltsorganisationen aus Ost und West gab es in dem Mauerfall fast keine Kontakte.² Erstmals im Juni 1988 kam es auf dem ersten Treffen der DDR-Anwälte Vogel, Gregor Gysi und Friedrich Wolff mit dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Ludwig Koch.³ I

¹ Der BGH (NJW 1990, 910) zeigte sich ebenfalls restriktiv. Die Rechtsprechung bestand bis zum Einigungsvertrag, der zu einer Gleichstellung der Anwälte aus Ost und West führte.

² F. Busse, *Deutsche Anwälte, Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945–1990*, 1990, 100.

³ F. Wolff, *Verlorene Prozesse 1953–1998*, 210; Busse (wie Fn. 2), 508.

er Justiz der DDR aufgrund der Vermitt-
uristen der DDR (VdJ) zu einer Konfe-
Ludwig Koch, Felix Busse und *Heino Frie-
l, de Maizière* und *Wolff* im Januar 1989
n West und Ost erfuhr hierüber nichts.⁵
Berlin 50 Jahre nach der Reichspogrom-
nkveranstaltung an die Vertreibung der
ieser Veranstaltung war *Gregor Gysi*. Der
1 Borck, erklärte:

les Rates der Vorsitzenden der Kollegien der
is der Rechtsanwälte in Berlin, Herrn Kolle-
Kapitels in den Beziehungen der Rechtsan-

. bis 6. Mai 1989 waren erstmals Anwälte
V-Präsident *Erhard Senninger* begrüßte
el und *Wolfgang Vogel*.⁷
ie 17-köpfige Delegation des DAV unter
des ehemaligen Präsidenten des Deut-
n Drucker, der am 6. Oktober 1989 120
ieser Besuch verlief nicht durchweg har-
rsitzender des Berliner Anwaltsvereins,

effen mit Mitgliedern der Rechtsanwaltskol-
Ereignisse am Nachmittag des 23. Oktober.
findenden Friedensgottesdienst in der Niko-
nschen in Leipzig auf den Straßen mit dem
1 die Mitglieder der Delegation des DAV die-
chützt werden. Nachdem in dem ursprüng-
hmittag den Teilnehmern der DAV-Delega-
eipziger Gastgeber die Delegation des DAV
iss für den Montagnachmittag ein Ausflug in
t sei mit einem gemeinsamen Essen in Alten-
itglieder der DAV-Delegation sich weigerten,
n Zweck dieses plötzlichen Programmwech-
if einen Kompromiss dahingehend, dass am
ich in den Räumen des Rechtsanwaltskolle-
am Rande der Stadt Leipzig stattfinden sollte
ur in die Innenstadt ins Hotel, damit die Mit-

usammen gewachsen, was zusammen gehört?,
in das Jahr 1987 legt.
9 wird über das Treffen berichtet.

f dem Anwaltstag siehe *Wensierski* im Spiegel

glieder der DAV-Delegation am Abend noch ein Orgelkonzert in der Kirchen konnten. Dieser Kompromiss erwies sich als echte Falle. Die Mitglieder der Delegation wurden von ihren Gastgebern – offensichtlich auf Anweisung der DDR – gehindert, in die Innenstadt zurückzufahren. Erst nach erheblichen Protesten der Delegation des DAV, mit ihrem Bus in die Innenstadt aufzubrechen. [

Ein Bericht, der ahnen lässt, dass die Teilnehmer dieses Treffen mit einem tiefen Misstrauen begegneten.

II. Berührungsgängste

Das war auch kein Wunder, denn die Zeit vor 1988 war auf gegenseitiger Unkenntnis geprägt. Wie erwähnt, gab es keine Kontakte zwischen der östlichen Rechtsanwaltskammer und der westlichen Rechtsanwaltskammer, also der westlichen Rechtsanwaltskammer eine, zu den Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR. Die Rechtsanwälte kannten ihre Kolleginnen und Kollegen auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs nicht. Es gab offenbar auch kein Interesse an gegenseitigen Kennenlernen. Die juristischen Fachzeitschriften einschließlich der von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebenen BRAK-Mitteilungen und das von der DAV herausgegebenen Anwaltsblatts nahmen praktisch keine Notiz davon, dass auch im anderen Deutschland Rechtsanwälte existierten. Das änderte sich erst, als im Jahre 1988 die Mitteilung des Bundesministers für Inneres abgedruckt wurde, dass das Gesetz über Anwaltskollegien in der DDR in Kraft trat. Die wertende Betrachtung dieses Gesetzes gab es jedoch im Anwaltsblatt nicht. Die Jahrgänge 1985 bis 1988 des Berliner Anwaltsblatts zeigten den östlichen Teil der Stadt als weißen Fleck aus. Im Jahre 1988 veröffentlichte ein Hochschulassistent über die Rechtsanwaltschaft in der DDR eine Arbeit. Über die Anwaltschaft im anderen Teil Deutschlands erfahrene Rechtsanwälte jedoch nichts, auch nicht in einem Tätigkeitsbericht des Bundesministers für Inneres,¹² dessen Aktivitäten ebenfalls abrupt an der Mauer endete. Die Mitteilung, dass es auch in der DDR Anwälte gibt, konnte man aus den Titeln der Zeitschriften über „Anwaltsgebühren im privaten Rechtsverkehr mit der DDR“ entnehmen. Dort erhielt man eine kleine Einführung in das Anwaltsgebührenrecht. Ob die im Jahre 1985 erschienene Dissertation von Peter-A. Brandt, „Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR“¹⁴ das Interess

⁸ BerlAnwBl 1989, 326; vgl. auch Busse (wie Fn. 2), 509 f., der allerdings den Bericht von Hamacher, AnwBl 1990, 1 ff. den Besuch nur positiv wertet.

⁹ AnwBl 1981, 144.

¹⁰ G. Brunner, Neues Anwaltsrecht in der DDR, NJW 1981, 1189.

¹¹ K.-J. Kuss, Die Rechtsanwaltschaft in der Volksrepublik Polen, Be

¹² BerlAnwBl 1987, 324.

¹³ R. v. Wedel, Anwaltsgebühren im privaten Rechtsverkehr mit der DDR, 1989, 56.

¹⁴ P.-A. Brandt, Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR

lands weckte, ist daher auch zu bezweifeln. Diese Schrift „entdeckt“, obwohl *Brand* bereits dass zu Berührungspunkten beiderseits kei-

ch die Sicht von Ost nach West. Die *Zeit* berichtete in ihren Rubriken „Staat und Eren gelesen“ immer wieder Kritisches über terte dabei auch aus westlichen Zeitschriften. Die Lage der Anwaltschaft in der DDR ist in der nähernd objektiven Berichterstattung über die DDR gab es nicht, mit einer späten Ausnahme: der Rechtsanwaltskollegien hielt *Friedrich Schöndorfer* eine Versammlung ein sehr kenntnisreiches Vortragsprogramm zur Entstehung und Entwicklung der Anwaltschaft in der DDR. Die DDR-Justiz wollte auch aus der DDR außerhalb der DDR etwas über ihre Anwaltschaft hören. Der damalige DAV-Präsidenten *Rabe* die Überprüfen des Anwaltsverzeichnisses verweigert.¹⁹ Dies ist aber nicht nur zwischen den Anwälten in der DDR, sondern geradezu typisch für das deutsch-deutsche Verhältnis eine deutsche Frage.²⁰

Die Ausnahmen von dieser gegenseitigen Isolation waren bei dem Kammergericht in Ostberlin (Ost) und dem Kammergericht in Westberlin (West). Sie durften dort auftreten. Der bekannte DDR-Strafverteidiger *Wolfgang* vertrat seine Mandanten vor vielen Gerichten in der DDR. Die Anwaltschaft in der DDR war in der DDR-Gemeinschaft mit Rechtsanwälten aus der BRD verbunden. Unmittelbar nach der DDR wurde von unerwünschten Personen gesetzt, deren Rechte verwehrt wurde. Der Vorstand der RAK

in der DDR als ein gesellschaftliches Organ der sozialistischen

in der BRD und in Westberlin“, NJ 1986, 324 und 1986, 192, sowie Zitat von *G. Strate* im letzten Heft des Gesetzes zur Strafrechtsreform der BRD. *Strate* in der BRD“, NJ 1986, 46 und „BRD: Wirtschaft“, NJ 1986, 227.

Unbewältigten Vergangenheit haben sich die öffentlichen, die Anwaltschaft unmittelbar besser Rechte und Freiheiten eingesetzt.“

Busse (wie Fn. 2), 416.

in der Bundestag und Volkskammer, ZRP 1985, 99. : Tätigkeit und Zusammenarbeit mit westdeutschen *Karl Kaul*, Anwalt im geteilten Deutschland, 184. Zu *Kaul* vgl. auch *Busse* (wie Fn. 2), 373.

Berlin zeigte sich solidarisch mit dem der Politik unbequem bemühte sich um eine Aufhebung des Verbots, jedoch ohne dem kuriosen Ergebnis, dass der Ost-Berliner Strafverteidiger beim Kammergericht nicht im Bezirk des Kammergerichten Gerichten in der Bundesrepublik als Strafverteidiger tätig werden dürfe. Natürlich gab es auch sonst berufliche grenzüberschreitende Tätigkeiten. Bei Verkehrsunfällen von Bürgern der Bundesrepublik auf den Straßen der DDR bei Nachlassangelegenheiten, die grenzübergreifend geregelt werden mussten, lebten der Erblasser in dem einen Deutschland und die Erben im anderen. In derartigen Angelegenheiten hatte der West-Berliner Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen zugeschaltet.²³ Schließlich gab es den Austausch von Gefangenen im Rahmen des „Gefangenenaustausch“ aus der DDR, über den wegen des Alleinvertrages zwischen der DDR und der Bundesrepublik nicht die Regierungen unmittelbar, sondern die Rechtsanwälte, vor allem *Wolfgang Vogel* aus Berlin (Ost) und *Wolfgang Vogel* aus Berlin (West), verhandelten.²⁴

III. Die Zeit nach dem Mauerfall

Unkenntnis und Berührungsängste wandelten sich mit dem Mauerfall. Jetzt wollten auch die Anwältinnen und Anwälte der DDR wissen, wie ihre Kollegen im anderen Deutschland denken und handeln. Die gegenseitige Neugierde und der Drang, sich kennenzulernen, veranlasste *Wolfgang Vogel* eine geradezu euphorische Zuneigung zu bekunden. Am 24. November 1989 am traditionellen Anwaltsessen des Berliner Anwaltsvereins nahm er teil und einige Worte an die Anwesenden richtete. An diesem Abend suchten *Peter M. Kupsch* und ich in unserer Funktion als Vizepräsidenten der RAK Berlin das Kollegium der Rechtsanwälte in Berlin zu treffen. Ein erstes Gespräch mit dessen damaligem Vorsitzenden *Wolfgang Vogel* war geprägt durch die Sorge *Wolffs* um die zukünftige Tätigkeit der Rechtsanwälte; er befürchtete, dass sie ihren Beruf überhaupt nicht ausüben dürfen bzw. dass ihnen, selbst wenn das der Fall sein sollte, die Kenntnisse in Zukunft nichts nützen würden. In der folgenden Sitzung informierte ich über den Besuch:

„Die Kollegen in der DDR wären für Unterstützung durch Literatur dankbar. Es soll ein gegenseitiger Wissens- und Erfahrungsaustausch stattfinden. Juristen gehen aber davon aus, dass das DDR-Recht ohnehin bald geändert wird, dass es bei dem Erfahrungsaustausch vorrangig darum gehe, den Ko-

²² *Rosskopf* (wie Fn. 21), 153 ff. und 187.

²³ *Brandt* (wie Fn. 14), 63; *R. Lange*, Zur Lage der Rechtsanwaltschaft in der DDR, *Recht und Politik* 1990, 57; *D. Schümann*, Ein Beitrag zur Geschichte der Mecklenburgischen Anwaltschaft, *Recht und Politik* 1990, 107.

²⁴ *Rosskopf* (wie Fn. 21), 180 ff.

ermitteln. Herr Dr. Dombek berichtete, dass die Se-
taltungen Juristen in der DDR mit unserem Recht
ammern sollen an dieser Wissensvermittlung teil-
r Kommentare in neue Auflagen die alte Auflage
ie Kammer DDR-Kollegen zur Verfügung stellen.
regelmäßig nach Ost-Berlin geschickt werden.“

staltung der Senatsverwaltung für Justiz war
er BRD“ für Unternehmensjuristen der DDR.
). März 1990 in Berlin (West) statt. Er „führte
n, Anwaltskammer, Industrie- und Handels-
: Justiz zu ungewohnter organisatorischer Zu-
ilisierte auch spontane Referenten aus allen
er Arbeit mit dem Recht. Wohnungsangebote
nwaltskammer ebenso wie von Studenten aus
ure‘ unter ‚Juristen“.²⁵ Diesem zweiwöchigen
eminarreihe des Berliner Anwaltsvereins und
rzeichnen. In dieser Seminarreihe gaben DDR-
lten und Wirtschaftsfachleuten eine Einfüh-
DR.²⁶ Am 14. März 1990 hielt *Friedrich Wolff*,
nden der Kollegien der Rechtsanwälte in der
versammlung der RAK Berlin einen Vortrag
nwälte in der DDR“.²⁷ Die Mitglieder des Kol-
(Ost) ließen sich auf ihrer außerordentlichen
rz 1990 von Vertretern der (West-)Berliner
vereins, des Republikanischen Anwaltsvereins
einigung über die Aufgaben und Tätigkeiten
nformieren.²⁸ Vom 20. bis 22. April 1990 fand
er DDR statt. Mitveranstalter war der Rat der
htsanwälte in der DDR. Unter den etwa 600
der Bundesrepublik, darunter viele Rechtsan-
kten über eine mögliche künftige Zusammen-
ctbörse fungierte ein erstes deutsch-deutsches
März 1990 stattfand. Es wurde von West-Ber-
s Verlangen war, sich und das Recht der ande-

rozesse unter Wirtschaftsjuristen, *BerlAnwBl* 1990,

Wirtschaftsrecht der DDR ausgebucht, *BerlAnwBl*

ift in der DDR – aus eigener Sicht, *BerlAnwBl* 1990,

0, 147; *G. Arndt*, Rezeption oder Rechtsangleichung,

g der DDR in Strausberg, NJ 1990, 256 spricht nur
srepublik und West-Berlin.

ren Seite kennenzulernen, beweist der Umstand, dass allein aus werbungen auf Teilnahme eingingen.³⁰

Nahezu privat und sicher deswegen besonders effektiv war es, dass die Berliner Rechtsanwältin *Adelheid Koritz-Dohrmann* 1989 den Deutschen Juristinnenbundes ins Leben rief. Sie versammelte in ihrer Kanzlei Juristinnen aus Ost und West zu Vorträgen und schuf ein noch heute bestehendes hervorragendes Netzwerk.

Trotz der in Berlin vorhandenen räumlichen Nähe waren die Kontakte bei der gegenseitigen Kontaktaufnahme nicht die Schnellstraße. Am 16. Dezember 1989 auf Initiative der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskollegien Rostock und Neubrandenburg statt. Dort wurde beschlossen, sich umfassend mit den Vorständen der Rechtsanwaltskollegien in der DDR mit Literatur und technischer Unterstützung zu unterstützen. Außerdem sollten jungen Rechtsanwälten aus Mecklenburg-Vorpommern Hospitantenstellen in Sozietäten Schleswig-Holstein angeboten werden. Ferner fand am 27. Januar 1990 eine Vortragsveranstaltung auf der Rechtsanwälte aus der DDR zum Liegenschaftsrecht und über die DDR referierten.

Vertreter des DAV trafen sich am 5. Mai 1990 mit dem Rat der Rechtsanwaltskollegien der DDR. Verschiedene Rechtsanwaltskontakte zu einzelnen Kollegien geknüpft, so Düsseldorf zu Hamburg, Dresden, Braunschweig zu Magdeburg, Koblenz zu Erfurt und Cottbus. Die BRAK hielt sich zunächst zurück. Auf ihrer Hauptversammlung am 18. Mai 1990 in Münster blieb es beim Erfahrungsaustausch der Kollegen und der Kritik daran, dass ein BRAK-Ausschuss zur Rechtsanwaltschaft nicht getagt habe.

IV. Das Berufsbild des Rechtsanwalts in Ost und West

Nach 40 Jahren deutscher Spaltung stellte sich die Frage, ob das Berufsbild der Rechtsanwältinnen in Ost und West von ihrem Beruf machten, was man in beiden Ländern übereinstimmte.

Das Berufsbild der Rechtsanwältinnen in der Bundesrepublik wird durch die §§ 1 bis 3 BRAO. Danach ist der Rechtsanwalt ein unabhängiger Beruf, der einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt. Er ist ein unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Diese scheinbar klare Definition hat Entwicklungen des Berufsbildes des Rechtsanwalts in der DDR. Frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lassen deutliche Tendenzen erkennen. Noch im Jahre 1974 hielt das Gericht das Berufsbild des Rechtsanwalts für einen staatlich gebundenen Vertrauensberuf.

³⁰ C. Rossa, Ein zweiter Weg zur deutschen Einheit?, BerlAnwBl 1990, 7

ichtete amtsähnliche Stellung zugewiesen
s Bundesverfassungsgericht später abgerückt.
hat eine herausgehobene Bedeutung erhalten
inwärtlichen Berufsbildes.³² Die Änderung in
assungsgerichts, die das Berufsbild der An-
; beruht vor allem auf zwei Entscheidungen
nem freiheitlicheren Berufsbild fand also nur
t.

s anwaltliche Berufsbild in der früheren DDR
tischen Gesellschaft ausging. Die Hauptauf-
listischen Gesellschaft sollte nicht nur darin

gerichtlichen Zweikampf der ihre gegensätzlichen,
irger zu sein, oder mit den Strafgesetzen in Kon-
den Staat vor Strafe zu bewahren, sondern die
) wie der Schutz der Rechte der Bürger zukunfts-
werden. Der Beitrag der Rechtsanwaltschaft zur
er Bürger erfordert deshalb von jedem Anwalt das
rkenntnis, dass die Lösung eines jeden Konflikt-
nung eines jeden Rechtsverletzers und eines jeden
listische Menschengemeinschaft verbunden sein
istischen Rechtsanwaltschaft, eine jede Rechtsbe-
digung so auszugestalten, dass die Menschen zum
en und ihre Entfaltung zu sozialistischen Persön-

er früheren DDR keinen Anspruch auf Zulas-
keine Selbstverwaltung der Anwaltschaften
ierte, sondern die Rechtsanwälte stattdessen
1. Grundlage war das Gesetz über die Kolle-
vom 17. Dezember 1980 mit dem Mustersta-
ter DDR.³⁵ Für die wenigen Einzelanwälte gab
1 und die Tätigkeiten der Einzelanwälte“ vom
eltende Rechtsanwaltsordnung aus dem Jahre
n.³⁷ Die Rechtsanwaltskollegien standen un-

.. Krämer, Der Rechtsanwalt – „Ein staatlich gebun-
Auf., § 1 Rn. 4.

Bürger durch die anwaltschaftliche Tätigkeit in der
11 ff. und G. Hartstang, Anwaltsrecht, 5 sowie Busse

in (wie Fn. 23), 216.
ie Fn. 23), 238.

„Eingeschränkt waren anwaltliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit die von den Revisionskommissionen ausgeübte Kontrolle. Diesen hatte umfassend Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen; insoweit Geheimnis ebenso wenig gewahrt wie gegenüber der früheren Zentralmission.“³⁸

In der DDR gab es 1988 606 Rechtsanwälte, von denen 26 Einzler waren. Die Zahl der in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) Rechtsanwälte betrug im Jahre 1988 ca. 53.000. Die geringe Zahl in der DDR beruhte darauf, dass das Ausmaß der Verrechtlichung in der DDR hinter dem in der Bundesrepublik zurückblieb und auch Gerichtsverfahren nur in vergleichsweise geringem Maß zur Verfügung standen. Die Richter wirkten zugleich als Rechtsauskunftsstellen.⁴⁰ Außerdem waren in der DDR nur Bürger als Rechtsanwälte zugelassen. Die Vertretung von Unternehmen durch Justitiare, die in den Diensten der Unternehmen standen.

Schon die ersten Kontakte nach dem Mauerfall zeigten jedoch Unterschiede zwischen den Berufsbildern. Das Verständnis der Rechtsanwälte von ihrem Beruf sehr ähnlich war.⁴¹ Gut zu erkennen sind die Berufspflichten des Rechtsanwalts in der DDR.⁴² Diese Berufe sind dreimal fixiert, und zwar in den Jahren 1957, 1978 und 1990. In allen diesen Jahren im Großen und Ganzen dem Berufsbild der westdeutschen Rechtsanwaltschaft in der Zeit bis 1987 bestand.⁴⁴ Der frühere DAV-Präsident *Felix Busse* „erstaunlichen Freiräumen“ des DDR-Anwalts und bestätigt, „dass die Anwaltschaft erstaunlich viel von den Elementen erhalten geblieben ist, die der bundesdeutsche Gesetzgeber im Abs. 2 PartGG als für den freien Beruf typisch aufgeführt hat“ und selbstkritisch erklärt der Rat der Vorsitzenden in „Vorschläge zur Rechtsordnung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit“ vom 25. Oktober 1989:

³⁸ BVerfG BRAK-Mitt. 1996, 37.

³⁹ *Lange* (wie Fn. 23), 57, 58

⁴⁰ BVerfG (wie Fn. 38).

⁴¹ Ein sehr persönliches Bild über die Anwaltstätigkeit in den ersten Jahren nach der Wende: *D. Schümann*, Ein Blick zurück – Anwalt in der DDR, BRAK-Mitt. 1997, 1; *F. Wolff*, Die Bedeutung des Verteidigers für das Recht auf Verteidigung, N. 10, Wesentlichen auch in einer juristischen Zeitschrift der Bundesrepublik erörtert.

⁴² *BerlAnwBl* 1990, 108.

⁴³ *Busse* (wie Fn. 2), 441. Die Berufspflichten 1989 finden sich in NJW 1989, 1089. *G. Gysi*.

⁴⁴ *R. Maiwald*, Zum Standesrecht der Anwaltschaft in der DDR, DtZ 1990, 10; *mann*, 10 Jahre Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, 11.

⁴⁵ *Busse* (wie Fn. 2), 441 im Gegensatz zu *H. Prütting* in: *Hessler/Prütting*, § 1 RNPG, Rn. 8, der von „geringen Spielräumen“ spricht.

Auftrag gegenüber den Mandanten stets sehr gegenwärtig das Vertrauen der Bürger. Selbst-
vir bestimmte Fehlentwicklungen seit Jahren
n.⁴⁶

l Anwaltsrecht der DDR

sich seit Januar 1990 abzeichnende Wäh-
cht eine mögliche Wiedervereinigung leg-
von Rechtsanwälten in der DDR nahe.⁴⁷
as Justizministerium der DDR in einem
zialistischer Rechtsstaatlichkeit“, dass die
h eine nur dem Gesetz und dem Mandat
chutz der Bürgerrechte dient. Die Anzahl
„entsprechend den gewachsenen Bedürf-
hrer Rechte zu erhöhen“. ⁴⁸ Durch die „Ver-
lassung von Rechtsanwälten mit eigener
ie restriktive geltende Anordnung vom 18.
ie Tätigkeit der Einzelanwälte außer Kraft
de erstmals in der DDR der freie Zugang
isgestaltet. Maßgeblich für die Zulassung
zuvor ein angenommener Bedarf oder die
te, sondern nur die Eignung und Befähig-

des zweiten Rechtsberatungsberufs in der
ehmen berieten und vertraten, wurde neu
März 1990 über die Justitiare in der Deut-
ießlich sollte es auch außerhalb der DDR
sein, Büros in der DDR zu eröffnen. Das
ordnung über Büros außerhalb der Deut-
sener Rechtsanwälte“ vom 17. April 1990.⁵²
nwalten aus der Bundesrepublik möglich,
„wenn dort ein in der DDR zugelassener
m der Antragsteller eine Sozietät eingegan-

ippe „Rechts- und Justizreform“ beim Ministe-
zu H. 6, VII.

er Büros außerhalb der Deutschen Demokrati-
DtZ 1990, 72.

gen ist bzw. in anderer Weise zusammenarbeitet.“ (§ 2 Abs. 3). Mit der Ge-
gung zur Eröffnung eines Zweitbüros sollte nicht die Zulassung als Rechtsan-
der DDR verbunden sein (§ 3 Abs. 3). Diese erste vorsichtige Öffnung für bu-
publikanische Anwälte, ihren Beruf auch in der DDR auszuüben, wurde bald
tert. Durch Anordnung vom 7. Juni 1990⁵³ wurde die Tätigkeit in der Bunde-
blik zugelassener Rechtsanwälte in der DDR auf der Grundlage der Gegense-
geregelt. Die Gegenseitigkeit wurde dadurch geschaffen, dass der Bundesm-
der Justiz durch die Erste Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2
vom 6. August 1990⁵⁴ bestimmte, § 206 Abs. 2 S. 1 BRAO auch auf Rechtsa-
anzuwenden, die in der DDR zugelassen sind. Danach konnten sich in der D-
gelassene Rechtsanwälte in gleicher Weise wie Rechtsanwälte aus Nicht-Mi-
staaten der Europäischen Gemeinschaft zur Rechtsbesorgung in der Bunde-
blik Deutschland niederlassen. Nach der DDR-Anordnung vom 7. Juni 1990
Rechtsanwälten aus der Bundesrepublik möglich, in der DDR anwaltliche Tä-
ten auszuüben, auch wenn sie dort nicht über eine Niederlassung oder ein
büro verfügten. In der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwälte waren au-
rechtigt, ihren Beruf in der DDR auszuüben, wenn sie in die für den Ort der
sichtigten Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen
Sie hatten allerdings nur das Recht zur Rechtsbesorgung im Recht der Bunde-
blik Deutschland einschließlich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft
im Recht der DDR, soweit es mit dem Recht der Bundesrepublik übereinstir

Als eines der letzten Gesetze der DDR beschloss die Volkskammer am 1.
tember 1990 das Rechtsanwaltsgesetz (RAG-DDR), das bereits am 15. Sept
1990 in Kraft trat. Ein solches Gesetz kurz vor dem Beitritt der DDR zur B-
republik erschien notwendig, weil damit im Zusammenhang mit dem Einig-
vertrag der Besitzstand der Anwaltschaft der DDR umfassend gesichert v
Außerdem sollte für eine gewisse Übergangsperiode garantiert werden, mit
der DDR bisher möglichen Abschluss als Diplomjurist zur Rechtsanwaltsch
gelassen zu werden.⁵⁵ Mit dem der BRAO nachgebildeten⁵⁶ RAG-DDR wur
unterschiedliche Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in den beiden deut-
Staaten im Wesentlichen aufgehoben. Das RAG-DDR galt daher auch nac
Beitritt zur Bundesrepublik in den fünf Ländern der früheren DDR bis zum
1994 fort.

Mit dem Rechtsanwaltsgesetz wurden auch alle freiberuflichen Justitiare
matisch zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Damit gab es auch in der DD
noch *einen* rechtlich geregelten freien Beruf zur Vertretung und zur Beratur
Bürgern und anderen Auftraggebern.

⁵³ Gbl DDR I 1990 S. 664.

⁵⁴ BGBl I 1990 S. 1512. Der Ermittlungsrichter beim BGH ließ auch schon vor Inkt
den dieser VO einen in Berlin(Ost) zugelassenen Rechtsanwalt zur Verteidigung in de
desrepublik zu, NJ 1990, 415.

⁵⁵ M. Treffkorn, Zum Rechtsanwaltsgesetz der DDR, DtZ 1990, 308.

⁵⁶ De Maizièrè (wie Fn. 47), 568, 569.

rechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte in der Anordnung vom 15. August 1990 zur Änderung vom 1. Februar 1982 über die Gebühren ab 3. Oktober 1990 auch in den neuen Länderordnung allerdings nur kurzfristig Geltung.⁵⁷

Rechtsanwaltszulassungen in der DDR

Die erwünschte Wirkung: Die Zahl der Rechtsanwälte in der DDR stieg rapide an. Aus ca. 600 Rechtsanwälten in der DDR vor dem 3. Oktober 1990 stieg die Zahl der Rechtsanwälte am 3. Oktober 1990 auf ca. 2.000 Rechtsanwälte an. Die Zulassungen zuständige Ministerien in der DDR für die Zulassungen zuständige Ministerien, später *Matthias Treffkorn*, hatten also viel zu tun. Die Zulassungen waren also größer, je näher der Tag der Deutschen Einheit kam. Die fünf Länder der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Die Ministerien in der DDR waren bewusst, dass sie mit ihrer Entlassung der Angestelltenverhältnis im Betrieb rechnen konnten, dass der Einigungsvertrag die in der DDR bestehenden Rechtsanwälte aus der alten Bundesrepublik Deutschland in die DDR nahe zu versuchen, noch vor dem Ende der DDR in die Bundesrepublik zugelassen zu werden. Der Andrang auf die Zulassung nahm daher immer mehr zu und gipfelte schließlich im Justizministerium, *Manfred Walther*, der die meisten vorhandenen Justizminister innehatte, die Zulassungen zur Anwaltschaft und die Zulassungen von *Walther*, *Rodig* und *Treffkorn* erfolgte noch bevor Zulassungsanträge wurden nicht sorgfältig bearbeitet. Die Zulassungen allein durch die große Anzahl überstandener Bewerber der RAK Berlin vom 17. Oktober 1990. Die Bewerberin die notwendige anwaltspezifische Ausbildung ihres Ehemannes vom 11. Juli 1990 erhielt erst am 1. Juli 1990 zur Anwaltschaft zugelassener Bewerber hatte erklärt, seine anwaltschaftliche Ausbildung in Berlin-West erhalten zu haben. Er erklärte, dass der West-Berliner Rechtsanwalt mit der Möglichkeit einer etwaigen Mitarbeit gesprochen worden sei. Er bestand diejenigen zugelassenen Bewerber un-

rechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte in der

der Anwaltschaft, was ist zu tun?, AnwBl 1991, 550,

angenehm auf, die früher Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gewesen waren.

Nicht alle an das Justizministerium der DDR gerichteten Zulassungen einfach zu bescheiden. Ich war damals als Präsident der RAK Beamtlichen Hauptgeschäftsführerin, *Vera von Doetinchem*, zumindest die erste Welle der Zulassungsanträge etwa jede Woche einmal im Ministerium für Justiz, um in schwierigen Fällen Rat zu erteilen.

VII. Die Bildung von Rechtsanwaltskammern

Das Rechtsanwaltsgesetz der DDR sah auch die Bildung von Rechtsanwaltskammern vor, und zwar mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 15. September 1990 sollten alle im Bezirk zugelassenen Mitglieder angehören. Die Kammern sollten sich innerhalb von zwei Monaten konstituieren.⁵⁹ Eine ursprünglich geplante Rechtsanwaltskammer-Verordnung wurde nicht erlassen. In den meisten Ländern der DDR erfolgte es für die Bildung von Kammern in den meisten Ländern der DDR durch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden am 3. Oktober 1990 als ständige Mitglieder der bereits im Westteil der Stadt bestehenden Rechtsanwaltskammer. Das Ministerium für Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern erließ am 26. November 1990 eine Anordnung zur Bildung einer Rechtsanwaltskammer mit Sitz in Schwerin.⁶⁰ Zur Gründungsversammlung am 1. Dezember 1990 waren alle im Land Mecklenburg-Vorpommern niedergelassenen Rechtsanwälte; auch der Vizepräsident der RAK Schleswig-Holstein, *Becker*, nahm teil. Die sehr knappe Einladungsfrist wurde dadurch gerechtfertigt, dass die Einladungen mit Zustimmung des Ministers auch durch den Verein der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern e.V.⁶¹ erfolgt. Der Verein hatten einige umsichtige Rechtsanwälte am 3. April 1990 in Schwerin gegründet, um die Schaffung einer Rechtsanwaltskammer als Anwaltskammer vorzubereiten. Sie gingen dabei davon aus, dass es möglich sei, den eingetragenen Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eine Rechtsanwaltskammer umzuwandeln. Das war zwar ein Irrtum, da die Anwaltschaft nicht erst auf Gesetze oder Verordnungen wartete, sondern die Angelegenheiten schnell selbst in die Hand nahm. So war es auch in anderen Ländern, in denen es noch nicht einmal eine Regierungsanordnung gab. In Brandenburg erfolgte die Gründung einer Rechtsanwaltskammer am 7. November 1990, in Sachsen am 23. November 1990, in Sachsen-Anhalt am 24. November 1990. Präsidenten der neuen Kammern

⁵⁹ M. *Treffkorn* (wie Fn. 55), 308, 312.

⁶⁰ *Schümann* (wie Fn. 23), 247.

⁶¹ G. *Baatz/G. Sailer*, 120. Jahrestag der Gründung der RAK Sachsen, BI 209, 211.

wälte. Der erste Präsident der RAK Mecklen-
nann, erklärte hierzu, dass es sein Ziel gewesen
zu vollziehen.⁶²

derung der Kammern wurde teilweise von den
n Kammern in der Bundesrepublik bezweifelt.
idssitzung der RAK Berlin vom 12. Dezember
s. Es fehle in allen Fällen die gesetzliche Grund-
i zwar nachträglich eine Art Genehmigung er-
zweifelhaft. Auch die BRAK sei der Auffassung,
nern nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Bisher
sgründungen sprechen. Die Einberufung der
Wahlvorgänge seien nicht in allen Fällen korrekt
Kammervorstand äußerte daher erhebliche Be-
rliner Kammerpräsidenten an einer Vorstands-
4. Januar 1991. Das Berliner Anwaltsblatt veröf-
r Anwaltschaft verunglimpfenden Bericht über
r gravierende Fehler enthielt.⁶³ Auch auf der
K Thüringen wurden Bedenken gegen die Ord-
it. Nicht alle Rechtsanwälte hatten nämlich Ein-
erhalten, weil sie nicht registriert waren. Offen-
jedoch zurückgestellt. Nachdem die Kammern
det waren, gab es ein erstes Treffen der Präsiden-
K-Präsidium am 15. Februar 1991 in Frankfurt/
ter Linie dem gegenseitigen Kennenlernen und
finanzierung“ für die fünf neuen Kammern. Die
Oktober 1990 beitragspflichtig. Auf die Nachzah-
le jedoch verzichtet ebenso wie auf Beiträge für
h für die BRAK bestimmten Beiträge der neuen
Geschäftsstellen eingesetzt werden, damit diese
Kammerverwaltung verfügten. Da die neuen
tadium der Stunde Null befänden, sei dies eine
er Kammerversammlung sofort in die elektroni-
gen. Die finanziellen Mittel für die EDV-Ausstat-
ammern aus dem Vermögen der BRAK darle-

RAK-Präsidiums mit den Präsidenten der neuen
BRAK zugesagten Hilfe gab es bereits Kontakte
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik:
mern Unterstützung aus Schleswig-Holstein,⁶⁴

Sachsen-Anhalt aus Celle und Braunschweig, Sachsen aus München Thüringen aus Koblenz und Bamberg und Brandenburg aus Nord sowie aus Berlin. Auch fanden beispielsweise gemeinsame Vorstan RAK Thüringen mit der RAK Koblenz am 1. April 1992 und am und mit der RAK Bamberg am 19. Juni 1992 statt. Der Präsident de nahm an der ersten Vorstandssitzung der RAK Sachsen vom 12. die Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin an einer Vorstandss. Brandenburg am 8. Februar 1991 teil. Die RAK Mecklenburg-Vorp gen wollte ihren Aufbau aus eigener Kraft bewältigen und wünsch Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern an Den Kammern vonseiten des Bundeswirtschaftsministeriums gew finanzierungen für die Anschaffung von Büroeinrichtungen v BRAK verwaltet und überprüft. Der DAV eröffnete bereits am 29. Ostteil Berlins ein Verbindungsbüro. Dort wurden die damals ber 15 örtlichen Anwaltsvereine und alle Rechtsanwältinnen und Re damals noch bestehenden DDR betreut.⁶⁵

Da die Probleme bei den Neuzulassungen nicht abnahmen, ga gust 1991 und 14. Dezember 1991 Gespräche der Präsidenten der kammern der Beitrittsländer und Berlins, um sich über Problem achtung von Zulassungsanträgen auszutauschen. Die Präsidenten diesen Gesprächen Kriterien für die Zulassung von ehemaligen Ri arbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit.⁶⁶ Die Präsidenten dass auch bei ehemaligen MfS-Mitarbeitern, Richtern und Staats: heblicher Systemdruck geherrscht habe, der die Zulassungsbewer dungen veranlasst habe, die zwar nicht gutzuheißen, aber denno und systemkonform gewesen seien. Dennoch kamen die Präside gebnis, dass mit einer Ablehnung des Rechtsanwaltsüberprüfungs Diskussionsentwurf damals bereits bekannt war, „keinem ein Gefal Die latenten Vorwürfe in der Bevölkerung könnten besser unter stattgefundenes Überprüfungsverfahren des Einzelnen zurückge mit auch insgesamt schneller beendet werden.“⁶⁷ Die 70. Hauptve BRAK am 20. September 1991 billigte diese Auffassung im Wese schloss einstimmig:

„Die 70. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat die be der Rechtsanwälte in der früheren DDR vor der Wende behandelt. Sie erke Rechtsanwälte in einem Unrechtsstaat nur auf sehr schmalen Grad ihre: fen konnten und geholfen haben. Sie hält nach eingehender Erörterung schalurteile über diese Anwälte für gänzlich unangebracht.“⁶⁸

⁶⁵ B. Bach, Das DAV-Verbindungsbüro in Berlin (Mitte), AnwBl 1991, 3

⁶⁶ Ch. Dirks in: Festschrift 125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin, 35 Fn. 44), 12.

⁶⁷ Ch. Dirks (wie Fn. 66), 356.

⁶⁸ Schümann (wie Fn. 44), 12 f.

Einigungsvertrag

Einigungsvertrages⁶⁹ (EV) trat am 3. Oktober 1990 in
in Berlin Bundesrecht in Kraft, also auch alle
beispielsweise die ZPO mit ihrem damals noch
es bestimmte, dass in Zivilsachen ein Rechtsan-
Oberlandesgericht auftreten durfte, bei dem er
3 der Postulationsfähigkeit des Anwalts auf das
wurde jedoch für das Beitrittsgebiet ausgeschlos-
tsgebiet zugelassenen Anwälte nach wie vor bei
ndern auftreten. Diese großzügigere Regelung
1 Bundesgebiet durch. Am 1. Januar 2005 waren
cht nur die im Beitrittsgebiet – im Anwaltspro-
chten postulationsfähig.⁷⁰

als noch die BRAGO, galt in den neuen Ländern
bühren waren jedoch nach Abschnitt III. Nr. 26
1 für Rechtsanwälte, die vor Gerichten oder Be-
tätigt wurden, wurden die Gebühren um 20 Pro-
abschlag ging auf mehrere Überlegungen zu-
3 die Anwälte im Beitrittsgebiet noch über einen
rheblichen Kostenvorteil hätten, etwa durch ge-
iekosten. Ferner sollte die anwaltliche Leistung
lenn die Einkommen im Beitrittsgebiet würden
h hinter den Einkommen in den alten Bundes-
1 glaubte man, den ostdeutschen Anwälten einen
en Kollegen aus den alten Bundesländern zu ver-
teil“ wurde von den Anwälten im Ostteil Berlins
ls diskriminierend empfunden. Der Gebühren-
en neuen Ländern zunächst ab 1996 auf 10 Pro-
2004 aufgrund einer Entscheidung des BVerfG
wurde der Gebührenabschlag ab 1. März 2002

⁶⁹ NJW 1995, 247.

⁷⁰ tsvergütung nach der Herstellung der Einheit Deutsch-
4.

IX. Reibungen und Diskriminierungen

Schon in seinem ersten Gespräch mit dem damaligen Präsidenten (1) zeigte sich *Friedrich Wolff* besorgt, weil er fürchtete, die Anwaltschaft mit ihrem Wissensstand dem neuen Recht, das ab 3. Oktober 1990 nicht gewachsen. Sie werde daher im Wettbewerb mit den bundesrechtlichen Kollegen unterliegen. Diese Befürchtung war nicht unbegründet. Bürger und Unternehmen der beigetretenen Länder und Ost-Berlin: vor, sich durch einen Anwalt mit westlicher Ausbildung beraten u: lassen, und nahmen dafür die in den ersten Jahren höheren Geb Auch blieben Vorwürfe der Unwissenheit nicht aus, erhoben durch gegenüber ihren Ost-Kollegen, die ihrerseits den West-Kollegen Ar: fen.⁷³ Hinzu kam, dass die Anwaltschaft der DDR ab 3. Oktober 1990 gen war. Zum einen gab es die wenigen „altgedienten“ Rechtsanwälte den Kollegen, daneben gab es aber auch die Justitiare und vor allen zahl der Juristen, die im zusammenbrechenden Staat der DDR und renden Wirtschaft für sich keine berufliche Chance sahen und – n Rechtsanwälte wurden. Letztere hatten sehr oft noch nicht einmal fahrung. Dass besonders ihnen das Zurechtfinden im neuen Beruf s auf der Hand.

Auch die Protokolle der Vorstandssitzungen der RAK Berlin (1) weisen aus, dass das Misstrauen gegenüber den neuen Kollegen aus Stadt die Freude über den plötzlichen großen Zuwachs überwog. I besonders viele Rechtsanwälte hinzugekommen, die vorher diesen F nengelernt hatten. In der früheren Hauptstadt der DDR lagen die l DDR, die ihre Juristen nach der Einheit nicht mehr benötigten. Un zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Ost-Berl einige, die der Vorstand nicht gerne als Kollegen sah, insbeson Strafrichter, die drakonische Strafen vor allem bei versuchter Rept gesprochen hatten, und Mitarbeiter der Staatssicherheit, die ihre M raten hatten. Sie waren in der großen Zulassungswelle vor dem 3 noch Rechtsanwälte geworden und blieben es aufgrund des Einl auch im vereinigten Berlin und Deutschland. Das Misstrauen gegen Kollegen wurde verstärkt, als sich herausstellte, dass ein Vorstan Ost-Berlin inoffizieller Mitarbeiter (IM) des Ministeriums für Staa wesen war. Obwohl seine Akte nicht erkennen ließ, dass er die Per er zu berichten hatte, auch nur gefährdet hatte, schied er nach einen ich mit ihm führte, auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus. D RAK Berlin blieb mit seinen Bedenken nicht allein. Bald setzte ein den Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen darüber ein,

⁷³ *Born/Blacksell/Bohlander*, Rechtsanwälte in den neuen Bundeslände lung eines Rechtsanwaltsystems aus Alt und Neu, BRAK-Mitt. 1990, 12.

ch ist oder gemacht werden sollte, solchen DDR-beruf zu versperren bzw. eine schon erteilte Zulassung zu widerrufen“.⁷⁴

Die zugelassenen Rechtsanwälte aus der DDR, die sich mit der Justiz der Bundesrepublik gerieten. Der erste Rechtsanwalt der früheren DDR, Wolfgang Voigt, wurde vom Anwaltsverein am 24. November 1989 mit seiner Zulassung noch von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR für Erpressung angeklagt und am 5. Dezember 1989 vom OGH vom Vorwurf der Erpressung ausreisewillig

erklärt. Da er auf seine Anwaltszulassung verzichtet hatte, wurde er nicht nach dem neuen Rechtsanwaltsüberprüfungsgesetz vom 1. März 1990 dieses Gesetzes, das vor allem vom damaligen Justizminister Hans-Joachim Lauth, aufgrund der manchmal vorschnellen Zulassung von Rechtsanwälten in den neuen Ländern und in Berlin und dem Widerruf bzw. einen Entzug der Zulassung vor, sondern auf Grund der Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS, sondern auf Grund der Unruhe innerhalb der Anwaltschaft zu unterschiedlichen Auffassungen in den Bundesländern. Die BRAK begrüßte mit Zustimmung der Justizminister der neuen Länder das Gesetz, der DAV in den Bundesländern wurde es unterschiedlich gehandhabt. In Thüringen die Regelüberprüfung, d.h. eine Zulassung wurde, führten andere Bundesländer, führten Nachprüfungen durch. Immerhin wurden aber 1990 16 und damit fast drei Viertel (73,73 Prozent) der Zulassungen in lediglich vier Fällen zum Widerruf oder zur Annullierung in Mecklenburg-Vorpommern wurden 73 Rechtsanwaltszulassungen widerrufen.⁷⁸ Auch die Behandlung der Zulassung war unterschiedlich. Erst das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass aus einer Mitarbeit bei der Staatsanwaltschaft ein Zeugnis auf die Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs nicht folgt.⁷⁹ Insgesamt bestätigt das Ergebnis der Zulassung für alle Anwälte aus dem Beitrittsgebiet keine

Verstöße gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit werden können.⁸⁰

Auch der Vorstand der RAK Berlin schwankte in der Frage, ob der früheren DDR zugelassene Rechtsanwälte aus der Anwaltschaft wenn sie mit dem MfS zusammengearbeitet hatten. In einigen weniger gravierenden Fällen, in denen dem zugelassenen Rechtsanwalt nicht verraten nachgewiesen werden konnte, trat der Kammervorstand bei der Zulassung ein, letztlich nahm er jedoch – auch unter dem Einfluss der Justizsenatorin *Jutta Limbach* – überwiegend eine liberale Haltung ein.

Allerdings erregte der Berliner Kammervorstand den Unmut der Kammermitglieder zumindest wegen eines Vorfalls: Dem Vorstand wurde mitgeteilt, dass Mitarbeiter des Kollegiums, das seinen Sitz im jetzigen Berlin-Mitte hatte, nach Auflösung des Kollegiums damit begonnen hatten, Unterlagen zu vernichten. Er ließ sich daher am 16. Oktober 1990 von den Kammermitgliedern alle noch vorhandenen Unterlagen herausgeben. Die Vernichtung war er jedoch zu spät gekommen: Die Personalakten der ehemaligen Kollegen aus dem Ostteil der Stadt waren bereits zuvor ausgehändigt bzw. gesäubert worden.⁸¹

X. Ist zusammengewachsen, was zusammengelassen wurde

Der letzte Ministerpräsident der DDR und Rechtsanwalt *Lothar de Maizière* erklärte schon 2003,⁸² dass die Anwaltschaft in Ost und West zusammengewachsen sei. In einem Fernsehinterview am Abend des 9. November 2009 schätzte er die Zusammenführung und bedankte sich für die Hilfe, die er von den West-Anwälten vor allem vom DAV erfahren habe. Der Verfasser dieses Beitrags sieht dies zunächst als eine höfliche Floskel eines Ost-Anwalts an, die seinen politischen Erfolg gebracht hat, wobei ihm auch seine politischen Verbindungen haben mögen. Ob die Mehrheit der am 3. Oktober 1990 übernommenen Anwältinnen und Rechtsanwälte die Ansicht *de Maizières* teilt, ist fraglich. Die ersten Kammerversammlungen der RAK Berlin nach der Zusammenführung waren wegen des hohen Interesses der neuen Mitglieder aus der DDR nahezu überfüllt. Auch die ersten Versammlungen der Kammer in Mecklenburg-Vorpommern fanden reges Interesse. So nahmen an der ersten Kammerversammlung in Mecklenburg-Vorpommern am 22. Juni 1991 42,6 Prozent aller Mitglieder teil. Später flaute das Interesse wieder ab: Auf der Kammerversammlung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. März 2000 waren nur noch

⁸⁰ So auch *Busse* (wie Fn. 2), 529.

⁸¹ *Wolff* missbilligt die Handlung des Kammervorstands in „Verleumdung“ (wie Fn. 3), 245 ff.

⁸² *De Maizière* (wie Fn. 47), 568, 570.

geringe Beteiligung ist zwar zu bedauern, bei Kammerversammlungen und ist daher ungünstig. Dass die Honorarumsätze und die Erlöse in den Beitrittsländern immer noch weit unter dem Niveau der Bundesrepublik liegen,⁸⁴ ist allerdings kein Zeichen des Niedergangs der Anwaltschaft, sondern ein Spiegelbild der Wirtschaftskraft der neuen Länder. Der DAV hat die Tätigkeit der Ost-Anwälte fast nur Gewinner der Einheit. Trotz der Schwierigkeiten mit dem Erlernen der Rechtsvorschriften und trotz des ihnen früher unterlegenen Wettbewerbs durch die West-Kollegen weder der Anwaltschaft anlasten. Der DAV und die Kammern haben die erforderliche Unterstützung bereitgestellt und sind prompt geholfen, nicht nur mit juristischen, sondern auch mit anderen Problemen der neuen Länder zu leistenden Pionierleistungen. Sie brachten ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein, die DDR-Anwälte ihre örtlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu potenziellen Mandanten und Mandatären einbrachten. Die von den Kammern gegenüber ihren Mitgliedern gezeigte Skepsis ist längst verflogen. Ermöglicht die zwei ältesten Präsidenten der neuen Länder, *Dieter Schömann* in Brandenburg und *Dietrich Schümann* in Mecklenburg-Vorpommern, eine linksliberale und hochmoralische Haltung bei den Hauptversammlungen. Dass sich die Rechtsanwältinnen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern damit Vorbilder gewählt hatten, übertrug sich auf Kollegen aus der früheren DDR anfangs nicht, wie diese sich früher als *Anhänger* hat mit seinem „Beitrag zur Gesellschaft“ diese Überzeugungsarbeit bekräftigt. *Wolff*, der trotz seiner Trauer über die Niederlagen aus Ost und West in seinem Privathaus in Berlin lebte. Sie sollten sich kennenlernen und sich auf dem Juristentag der DDR im April 1990 mit den deutschen Juristen aus Ost und West wieder

Entwicklung der Rechtsanwältinnen 1996 bis 2006,

(wie Fn. 44), 22 f.

in: *Recht der Juristen des 19. Jahrhunderts*

eine Sprache sprechen.⁸⁷ In der „alten“ Bundesrepublik engagierte der spätere Präsident des DAV, *Felix Busse*, für das Zusammenwachsen aus beiden Teilen Deutschlands. Er stellte bereits auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Berliner Kollegiums am 31. März 1990 und setzte sich später immer wieder dafür ein, dass das von vielen für Anwälte als diskriminierend empfundene Rechtsanwaltsübergebot vom 24. Juli 1992 zeitlich befristet wurde und keine rechtsstaatlich widerrufsgründe enthielt. Seine auf Verständigung und Zusammenhaltende Haltung wird auch durch seine eingehenden und von grundsätzlichen gegenüber den DDR-Anwälten geprägten Ausführungen in der über die Geschichte der deutschen Anwaltschaft „Deutsche Anwälte“

Die besonders betroffene RAK Berlin verlegte ihre Geschäftsstelle herigen Standort weit im Westen der Stadt in den früheren Ostteil. A und der DAV nahmen dort ihren Sitz. Ein weiteres Symbol für das Zusammenwachsen der Anwaltschaft zwischen Ost und West ist aber eine Person. Kommunistischer Anwalt, jedoch kein Mitglied der KPD, Sohn eines Vaters, bereits 1933 verhaftet und am 5. Februar 1938 im KZ Dachau in den Tod getrieben. *Litten* hatte Hitler 1931 an dem sogenannten Edenpalast-Prozess gegen Mitglieder eines SA-Sturms und ihm dort so „gehörig zugesetzt“,⁸⁹ dass Hitler es ihm nie vergaß. *Litten* war in der Bundesrepublik nahezu unbekannt; das änderte sich mit dem Umzug von BRAK, RAK Berlin und DAV in die nach ihm benannte DDR hingegen war bereits 1953 die frühere Neue Friedrichstraße in der DDR umbenannt und an dem dort gelegenen Gericht – jetzt Landgericht, Amtsgericht Berlin-Mitte – eine Gedenktafel angebracht worden. Für *Litten* in der DDR war der Name *Litten* also ein Begriff.⁹⁰ BRAK und RAK nahmen das Haus, in dem sie residieren, *Litten-Haus* genannt. Dadurch haben die Rechtsanwälte in der DDR von ihrem Staat verordnete Vorbild *Litten* zum Vorbild gemacht, und zwar gegen Tendenzen, die nach der Einheit eine Umbenennung der Straße forderten,⁹¹ weil *Litten* Kommunist in der DDR war, die der Straße diesen Namen gegeben hatte. In der Würdigung *Litten* haben Ost und West zusammengefunden.

⁸⁷ R. Witte, NJ 1990, 256.

⁸⁸ *Busse* (wie Fn. 2), insbesondere: „Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft 1953–1990“, 375–529.

⁸⁹ R. Olden in: I. Litten, Eine Mutter kämpft gegen Hitler, 12.

⁹⁰ Zur Person *Littens* vor allem das leider noch nicht übersetzte Buch von Irving L. Litten, *The Man who Put the Nazis on the Witness Stand*, Oxford University Press, 1994, S. 1–10; I. Litten, *Die Anwaltschaft in der DDR*, 2. Aufl., 213 f.; I. Litten (wie Fn. 89); I. Litten, *Die Anwaltschaft in der DDR*, 2. Aufl., 213 f.; I. Litten (wie Fn. 89); I. Litten, *Die Anwaltschaft in der DDR*, 2. Aufl., 213 f.; I. Litten (wie Fn. 89); I. Litten, *Die Anwaltschaft in der DDR*, 2. Aufl., 213 f.

⁹¹ *Hett* (wie Fn. 90), 257.